



**RICHTLINIEN  
ZUR BESTÄTIGUNG ÜBER DAS DUALE STUDIUM  
AN DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIEDORF  
VOM 30. MAI 2011  
GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER HOCHSCHULLEITUNG VOM  
15.04.2013**

Zur Regelung der Vergabe des Zertifikats über das duale Studium hat die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) auf Grundlage der „Qualitätsstandards für die dualen Studienangebote „Verbundstudium“ und „Studium mit vertiefter Praxis“ der Marke »hochschule dual« die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

**§ 1 Duales Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

Die HSWT bietet folgende duale Studienangebote an

- » Landschaftsbau und -Management dual (Verbundstudium) ab 01.08.2007
- » Landwirtschaft Triesdorf dual (Verbundstudium) ab 01.07.2010
- » Gartenbau dual (Verbundstudium) ab 01.07.2011
- » Landwirtschaft Weihenstephan dual (Verbundstudium) ab 01.07.2011
- » Bioprozessinformatik dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 15.03.2012
- » Brau- und Getränketechnologie dual (Verbundstudium) ab 01.09.2012
- » Biotechnologie dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 01.10.2012
- » Gartenbau dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 15.03.2013
- » Agrartechnik dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 15.03.2013
- » Lebensmittelmanagement dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 01.10.2012
- » Lebensmittelmanagement dual (Verbundstudium) ab 01.09.2012
- » Wassertechnologie dual (Studium mit vertiefter Praxis) ab 15.03.2013

In Anerkennung der besonderen Leistung eines dualen Studiums wird dem erfolgreichen Absolventen dieser Studienprogramme ein Zertifikat entsprechend der Anlage verliehen.

**§ 2 Verbundstudium**

Das Zertifikat über das duale Studium wird verliehen, wenn

1. die entsprechend dem dualen Studium festgelegte Berufsausbildung in einem schriftlichen Ausbildungsvertrag geregelt und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde,
2. die entsprechend dem dualen Studium festgelegte Berufsausbildung gemäß Modell in zeitlicher Verzahnung mit dem jeweiligen Bachelor-Studium absolviert wird, sowie
3. die Dauer der zweijährigen Berufsausbildung im dualen System insgesamt, von Ausbildungsbeginn bis Ausbildungsende, die für das Studienprogramm festgelegte



reguläre Dauer zuzüglich ein halbes Jahr nicht überschreitet. Die Dauer kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Krankheit, Insolvenz des Ausbildungsbetriebs, Wiederholung der Berufsausbildungsabschlussprüfung oder anderer nicht zu vertretender Gründe um bis zu ein halbes Jahr verlängert werden.

Das Zertifikat über das duale Studium wird nicht verliehen,

1. wenn im Rahmen des dualen Studiums während der Berufsausbildungszeit zwei aufeinanderfolgende Beurlaubungen beantragt und genehmigt wurden und während dieser Zeit der Beurlaubung die Berufsausbildung fortgeführt bzw. zum Abschluss gebracht wird, oder
2. wenn die Berufsausbildung im dualen System vorzeitig abgebrochen wird.

Eine fehlende Anerkennung der beruflichen Ausbildungszeit auf das Praxissemester, die durch die Unterschreitung der notwendigen Creditpoints vor Antritt des Praxissemesters bedingt ist, wirkt sich auf die Ausstellung des Zertifikats über das duale Studium nicht aus. Auch ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist für den Erhalt des „Zertifikats über das duale Studium“ unschädlich, sofern die Berufsausbildung bei einem anderen anerkannten Ausbildungsbetrieb mit einem nahtlosen Übergang fortgeführt wird.

### **§ 3 Studium mit vertiefter Praxis**

Das Zertifikat über das duale Studium wird verliehen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kooperationsunternehmen der Hochschule mit dem Studierenden schriftlich geregelt wurde, und
2. die Dauer der betrieblichen Praxis in vollem Umfang, d.h. in den vorlesungsfreien Zeiten inklusive Urlaubsanspruch, durchgängig in einem Kooperationsunternehmen der Hochschule abgeleistet wird.

Das Zertifikat über das duale Studium wird nicht verliehen, wenn

die betriebliche Praxis abgebrochen und das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und Studierenden vorzeitig und ohne Fortführung der betrieblichen Praxis in einer anderen Kooperationsfirma beendet wird.

### **§ 4 Ausstellung des Zertifikats**

Das Zertifikat wird auf formlosen Antrag des Absolventen bei Nachweis der Voraussetzungen von der Hochschule ausgestellt.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Juni 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die an einem dualen Studienprogramm an der HSWT teilnehmen.



Die Änderungen durch den Beschluss der Hochschulleitung vom 15.04.2013 treten zum 26.04.2013 in Kraft.